

# RS Vwgh 2006/7/11 2001/12/0194

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.07.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

AVG §37;

BDG 1979 §137;

BDG 1979 §143 idF 1997//061;

BDG 1979 §143 idF 1999//127;

BDG 1979 §143 idF 2000//094;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/12/0195 E 25. April 2003 RS 10

## Stammrechtssatz

Bei der Ermittlung der nach dem im vorliegenden Erkenntnis aufgezeigten System in Punkten ausgedrückten Wertigkeit eines konkreten Arbeitsplatzes bzw. einer Richtverwendung handelt es sich um eine Tatfrage. Demgegenüber ist es eine Frage der rechtlichen Beurteilung, ob das Ergebnis der Punkte-Bewertung des konkreten Arbeitsplatzes eines Beamten einerseits, bzw. die bislang vorliegenden Ergebnisse der Bewertung untersuchter Richtverwendungen andererseits, bereits ausreichen, um den vom Feststellungsantrag betroffenen Arbeitsplatz einer bestimmten Funktionsgruppe innerhalb einer Verwendungsgruppe zuzuordnen zu können.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Rechtliche Beurteilung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2001120194.X10

## Im RIS seit

31.08.2006

## Zuletzt aktualisiert am

26.02.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)